

G e s e t z

vom 17. Dez. 1964,
betreffend die Eingemeindung des
gemeindefreien Gebietes des Heeres-
gutsbezirkes "Truppenübungsplatz
Döllersheim".

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Der nach Errichtung der Ortsgemeinde Franzen im politischen Bezirk Zwettl und der Gebietserweiterung einiger Ortsgemeinden des oberen Waldviertels durch das Gesetz vom 23. Dezember 1954, LGBI. Nr. 30/1955, noch gemeindefrei verbliebene Teil des durch die Verfügungen des Reichsstatthalters in Niederdonau, verlautbart im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau Nr. 226/1941, 2/1942, 130/1942 und 79/1943 gebildeten Heeresgutsbezirkes "Truppenübungsplatz Döllersheim" wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in die Ortsgemeinden Stift Zwettl, Großglobnitz, Bernschlag, Allentsteig, Merkenbrechts, Winkel, Neupölla und Franzen eingegliedert.

§ 2.

Erweiterung des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Stift Zwettl.

Dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Stift Zwettl (politischer Bezirk Zwettl) werden die gemeindefreien Katastralgemeinden Kühbach, Oberplöttbach und Oberndorf eingegliedert.

§ 3.

Erweiterung des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Großglobnitz.

Dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Großglobnitz (politischer Bezirk Zwettl) werden die gemeindefreien Reste der Katastralgemeinden Germanns, Großglobnitz, Hörmanns und Wildings eingegliedert.

§ 4

Erweiterung des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Bernschlag.

Dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Bernschlag (politischer Bezirk Zwettl) wird der gemeindefreie Rest der Katastralgemeinde Bernschlag eingegliedert.

§ 5.

Erweiterung des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Allentsteig.

Dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde (Stadtgemeinde) Allentsteig (politischer Bezirk Zwettl) werden der gemeindefreie Rest der Katastralgemeinde Allentsteig und die gemeindefreien Katastralgemeinden Dietreichs, Edelbach, Großpoppen, Kleinhaselbach, Kleinkainraths, Mannshalm, Rausmanns und Schlagles eingegliedert.

§ 6.

Erweiterung des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Merkenbrechts.

Dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Merkenbrechts (politischer Bezirk Zwettl) wird der gemeindefreie Rest der Katastralgemeinde Äpfelgschwendt eingegliedert.

§ 7.

Erweiterung des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Winkel.

Dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Winkel (politischer Bezirk Horn) wird der gemeindefreie Rest der Katastralgemeinde Winkel eingegliedert.

§ 8.

Erweiterung des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Neupölla.

Dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde (Marktgemeinde) Neupölla (politischer Bezirk Zwettl) werden der gemeindefreie Rest der Katastralgemeinden Loibenreith und Neupölla sowie die gemeindefreien Katastralgemeinden Felsenberg, Mestreichs, Riegers und Thaures eingegliedert.

§ 9.

Erweiterung des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Franzen.

Dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Franzen (politischer Bezirk Zwettl) werden die gemeindefreien Katastralgemeinden Brugg, Döllersheim, Eichhorns, Heinreichs, Kleinmotten, Niederplöttbach, Schwarzenreith, Strones und Söllitz eingegliedert.

§ 10.

Die Ortsgemeinden, deren Gebiet durch dieses Gesetz erweitert wird, tragen die mit den auf Grund dieses Gesetzes notwendig werdenden Änderungen der Katastraloperate verbundenen Kosten.

§ 11.

Die Landesregierung entscheidet über aus den Grenzänderungen nach diesem Landesgesetz allenfalls sich ergebende Streitigkeiten, sofern hiefür nach den bestehenden Vorschriften nicht andere Stellen zuständig sind.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.